

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Zalando SE mit Sitz in Berlin (Geschäftsanschrift: Tamara-Danz-Straße 1, 10243 Berlin) und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158855 B,

(nachfolgend als **Zalando** bezeichnet)

und der

zLabels GmbH mit Sitz in Berlin (Geschäftsanschrift: Neue Bahnhofstraße 11-17, 10245 Berlin) und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 123975 B,

(nachfolgend als **zLabels** bezeichnet).

PRÄAMBEL

Zalando hält alle Geschäftsanteile an der zLabels im Nennbetrag von EUR 25.000. Dies entspricht dem gesamten stimmberechtigten Stammkapital der zLabels (finanzielle Eingliederung). Diese finanzielle Eingliederung der zLabels in Zalando besteht ununterbrochen seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der zLabels.

§ 1 LEITUNG DER ZLABELS

- (1) zLabels unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Zalando.
- (2) Zalando ist berechtigt, der Geschäftsführung der zLabels hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung der zLabels kann verlangen, dass Weisungen schriftlich bestätigt werden.
- (4) Zalando kann der Geschäftsführung der zLabels nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

- (1) zLabels verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Zalando abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages und erhöht

um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages entnommene Beträge.

- (2) Hinsichtlich des zulässigen Höchstbetrages der Gewinnabführung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages gilt § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- (1) zLabels kann mit Zustimmung der Zalando Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen der Zalando aufzulösen und gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Zalando abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 5 FÄLLIGKEIT

- (1) Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 dieses Vertrages wird mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der zLabels fällig.
- (2) Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Vertrages wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Bilanzfeststellung eines jeden Geschäftsjahres der zLabels fällig.
- (3) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Zalando Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der zLabels die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- (4) Entsprechend kann zLabels Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (5) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 2 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 dieses Vertrages sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages) gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Vorschüsse gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4

dieses Vertrages sind unverzinslich. Soweit sich ergibt, dass geleistete Vorschüsse die sich gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen übertreffen, ist der zu viel geleistete Betrag als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln und ab dem Zeitpunkt der Leistung des Vorschusses entsprechend Satz 1 zu verzinsen.

§ 6 WIRKSAMWERDEN UND DAUER, KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Zalando und der Gesellschafterversammlung der zLabels.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der zLabels wirksam und gilt mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der zLabels) rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der zLabels, in dem dieser Vertrag wirksam wird. § 1 dieses Vertrages gilt erst ab Wirksamwerden des Vertrages mit seiner Eintragung in das Handelsregister.
- (3) Der Vertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf (Zeit-) Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der zLabels erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der zLabels fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Zalando nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der zLabels verfügt, die Zalando die Anteile an der zLabels an einen Dritten veräußert oder in einen Dritten einbringt, der nicht mit der Zalando i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, oder die Zalando oder die zLabels verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 SCHRIFTFORM UND TEILNICHTIGKEIT

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige

Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

[Unterschriftenseiten folgen]

[Unterschriftenseite 1/2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Zalando und zLabels]

Berlin,

Zalando SE

Der Vorstand

Robert Gentz

David Schneider

Rubin Ritter

[Unterschriftenseite 2/2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Zalando und zLabels]

Berlin,

zLabels GmbH

Die Geschäftsführung

Jan Wilmking

Dr. Christian Baier

Robert Gentz

David Schneider